

Verantwortliche Erklärung (VE) und Annahmeerklärung (AE) für

Material: **Beton/St-Beton**
(AVV 170101)

Bauschutt Gemisch aus Beton/Ziegel/Fliesen/Keramik
(AVV 170107)

Ausbauasphalt o. Verunreinigungen
(AVV 170302)

1. Beschreibung von Anfallort und Material (Herkunftsnachweis)

1.1 Art des Vorhabens **1.2 Lage des Vorhabens**

z.B. Abbruch / Umbau / Sanierung Ort/Ortsteil/Gemarkung Straße-Nr./Flur-Nr.

1.3 Herkunft, Lage, Bisherige Anlagennutzung

bekannt unbekannt bebaut mit _____

Wohnbebauung Gewerbe Industrie Landwirtschaft

Gemeindestraße Landkreisstraße Bundesstraße Autobahn Hof/Hauszufahrt

Vornutzung durch Gewerbe/Industrie _____

Name und Art des Betriebes frühere Nutzung

1.4 Menge insgesamt ca. _____ to **1.5 Dauer der Arbeiten ca.** _____

_____ m³ von bis

1.6 Untersuchung ja nein – Grund _____

Haufwerk Schürfe PN 98 Bohrkern

_____ Datum der Untersuchung Labor

1.7 Bauherr (Abfallerzeuger)

_____ Name PLZ, Ort Straße, Hausnr.

2. Ausführende Firma

_____ Name Anschrift Telefon, Fax, E-Mail

3. Anlieferer / Transporteur

1 _____

_____ Name PLZ, Ort Straße, Hausnr.

2 _____

_____ Name PLZ, Ort Straße, Hausnr.

3 _____

_____ Name PLZ, Ort Straße, Hausnr.

Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers (VE) (muss vom Abfallerzeuger ausgefüllt werden)

Ich/ Wir versichern, dass die gemachten Angaben zutreffen und nur Materialien angeliefert werden, die den oben gemachten Angaben entsprechen. Während des Verladens wird von uns laufend eine Sicht- und Geruchskontrolle (organoleptisch) durchgeführt und Besonderheiten dem Verwertungsbetrieb gemeldet.

Es handelt sich:

um Bau- und Abbruchabfälle, die die wasserwirtschaftlichen Güteermerekmale Richtwert – **RW1** (Beton/St-Beton/Asphalt) einhalten

um Bau- und Abbruchabfälle, die die wasserwirtschaftlichen Güteermerekmale Zuordnungswert – **Z1.1** (Bauschutt) einhalten

_____ Datum Firmenstempel/Unterschrift Telefon, Fax, E-Mail

Annahmeerklärung des Baustoff-Recycling-Betriebs (AE) (wird vom Verwertungsbetrieb ausgefüllt) lfd. Nr. _____

Nach Prüfung der oben genannten Angaben, der Ortskenntnis/ -einsicht ist von einem für unsere Verwertung geeigneten Material auszugehen. Verwertungsfreigabe für das oben genannte Projekt wird bis auf Widerruf, längstens 2 Monate nach unten angegebenem Datum, erteilt. Bitte teilen Sie uns den Beginn der Anlieferung mit.

Organoleptisch bei Erstanlieferung bzw. stichprobenartig geprüft

_____ Datum Firmenstempel/Unterschrift

Berg 22, 84375 Kirchdorf am Inn

Beprobung von Boden nach dem Verfüll-Leitfaden in der Fassung vom 23. Dezember 2019 -
Anforderung an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen.

Probenahme nach PN 98 und Analytik nach Eckpunktepapier erforderlich.
Vor Anlieferung ist rechtzeitig eine Verantwortlichen Erklärung (VE) und Analytik nach Eckpunktepapier
vorzulegen.

Anlieferung nur von **unbedenklichen Bodenaushub** und
Bodenaushub, mit wasserwirtschaftlichen Anforderungen der Verfüllqualität **Zuordnungswert Z0**.

**Begriffsbestimmung Merkblatt Stand - Dezember 2019 des Landesamtes für Umwelt und
Verbraucherschutz:**

Unbedenklicher Bodenaushub:

Bodenaushub ist in der Regel unbedenklich, wenn keine Hinweise auf anthropogene, d.h. vom
Menschen ausgehende schädliche Veränderungen der Teilfläche vorliegen.

Der Nachweis der Unbedenklichkeit kann auch für einzelne horizontale oder vertikale Teilbereiche
einer Fläche im Rahmen einer fachgutachterlichen Untersuchung erbracht werden.

**Keine Unbedenklichkeit des Bodenaushubes liegt in Anlehnung an die DIN 19731 grundsätzlich bei
nachstehend genannter Herkunft nicht vor. Es ist daher Untersuchungsbedarf gegeben und eine
Untersuchung nach den wasserwirtschaftlichen Anforderungen nötig:**

- a) Böden in Gewerbe- und Industriegebieten sowie militärisch genutzten Gebieten
- b) Oberböden (bei aufgeschütteten Böden auch tiefere Schichten) im Kernbereich urbaner und industriell
geprägter Gebiete, z.B. Innenstadtbereiche größerer Städte
- c) altlastenverdächtige Flächen, Altlasten und deren Umfeld sowie Boden- und Grundwasserschadensfälle
und deren Umfeld
- d) Oberböden im Straßenbereich einschließlich Bankettschälgut, mindestens bis 10m Entfernung vom
befestigten Fahrbahnrand
- e) Oberböden neben bauten mit korrosionshemmenden anstrichen z.B. behandelte Strommasten, Brücken
- f) Baggergut, wenn das Einzugsgebiet des Gewässers eine Verunreinigung des Sediments vermuten lässt
- g) Oberböden im Einwirkungsbereich relevanter Enmittenten, z.B. Zementwerke, Krematorien,
Metallschmelzen
- h) Böden von Überschwemmungsflächen (auch Hochwasserrückhaltebecken), wenn das Einzugsgebiet des
Gewässers eine Verunreinigung des Sediments vermuten lässt
- l) Abraummateriale des (historischen) Bergbaus und dessen Einwirkungsbereich
- j) Oberböden (bis 30 cm Tiefe bzw. bis Bearbeitungstiefe) von Flächen mit dem Verdacht auf unsachgemäße
Aufbringung von Klärschlamm und Komposten
- k) Flächen, auf denen langjährig unbehandeltes Abwasser verrieselt wurde
- l) Oberböden (bis 30 cm Tiefe bzw. bis Bearbeitungstiefe) von Flächen, die langjährig als Klein- und
Hausgärten oder für Sonderkulturen, wie Weinbau, Hopfenanbau usw. genutzt wurden
- m) Oberböden von Waldstandorten

Mutterboden/ Oberboden (umgangssprachlich auch "Humus") ist im Sinne des Leitfadens kein
Bodenaushub. Gem § Baugesetzbuch ist Mutterboden (Oberboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten.
Oberboden ist daher grundsätzlich für die Verfüllung nicht geeignet.

Berg 22, 84375 Kirchdorf am Inn

Hinweis für den Einbau von RC-Materialien des Richtwertes 1 - RW1

Auszug aus dem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz von 12/2005, 12/2017 und 08/2019 "Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken"

4.1 Allgemeines

Ungeachtet der nachfolgenden Regelungen ist der Einbau von Recycling-Baustoffen grundsätzlich in folgenden Bereichen verboten:

1. In festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten, soweit sie bereits wasserwirtschaftlich positiv beurteilt sind
2. Direkt im Grundwasser
3. In Karstgebieten ohne ausreichende Deckschichten

4.2 Offener Einbau von RW1-Material

Uneingeschränkter offener Einbau

Werden Recycling-Baustoffe (RW1-Material) in technische Bauwerke eingebaut, ist ein offener Einbau außerhalb des statistischen Grundwasserschwankungsbereichs (über MHGW) möglich, sofern die Masse der Recycling-Baustoffe pro Baumaßnahme maximal 5.000 m³ beträgt. Bei mehrfachem Einbau von Recycling-Baustoffen mit engem räumlichen Bezug (z. B. für Rohrgräben, Hinterfüllungen, Gründungen von Bauwerken im gleichen Baugebiet) sind maximal 10.000 m³ zulässig.

Eingeschränkter offener Einbau

Werden Recycling-Baustoffe (RW1-Material) in technische Bauwerke eingebaut und ist die Masse der Recycling-Baustoffe > 5.000 m³ bzw. bei mehreren Baumaßnahmen mit engem räumlichem Bezug > 10.000 m³ ist ein eingeschränkter offener Einbau von Recycling-Baustoffen außerhalb von Überschwemmungsgebieten möglich. Der Einbau hat 2 m über dem höchsten Grundwasserstand zu erfolgen, wovon 1 m der grundwasserschützenden Deckschicht als wirksame -- ggf. technisch hergestellte -- Sorptionsschicht ausgebildet sein muss. Angaben zur Definition der Sorptionsschicht werden nach erfolgter Fortschreibung des Verfüll-Leitfadens nachgereicht.

Änderung 08/2019

Die Nr. 4.2 "Offener Einbau von RW1-Material" des RC-Leitfadens wird ergänzt. Derzeit wird zwischen "Uneingeschränkter offener Einbau" und "Eingeschränkter offener Einbau" von RW1-Material unterschieden, wobei die Trennlinie die Mengenbegrenzung von 5.000 m³ bzw. 10.000 m³ (bei mehreren Baumaßnahmen mit engem räumlichen Bezug) an Masse der einzubauenden Recycling-Baustoffe darstellt. Es wird nunmehr eine weitere Option eröffnet: Werden Recycling-Baustoffe (RW1-Material) in technische Bauwerke eingebaut, ist ein offener Einbau ohne Mengenbegrenzung möglich, sofern der Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand mindestens 1 m aufweist und das RC-Material höchstens in einer Dicke von 1 m eingebaut wird. Unter diesen Umständen werden an die grundwasserschützende Deckschicht keine gesonderten Anforderungen gestellt, eine wirksame (ggf. technisch hergestellte) Sorptionsschicht ist nicht erforderlich.

Ferner wird klargestellt, dass die Begrenzungen in Nr. 4.2 des RC-Leitfadens (Menge und nunmehr auch Dicke) nur für offene Bauweise gelten, also dann, wenn RC-Material (RW1) wasserdurchlässig überdeckt wird und somit durchsickern kann. Beim Einbau von RW1-Material analog Nr. 4.3 des RC-Leitfadens unter versiegelten, befestigten Flächen (z. B. bei Einbau von RW1-Material unter Parkplätzen, Hallenbauten usw.) ist dies regelmäßig nicht der Fall, da hier ein Durchsickern des eingebauten RW1-Materials nicht stattfindet. Hier ist also auch der Einbau von RW1-Material in größeren Mengen und Dicken denkbar. Ein Abstand von mindestens 1 m zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ist aufgrund des geringeren Schadstoffpotentials gegenüber RW2-Material ausreichend. Unter diesen Umständen werden an die grundwasserschützende Deckschicht ebenfalls keine gesonderten Anforderungen gestellt. Eine wirksame (ggf. technisch hergestellte) Sorptionsschicht ist nicht erforderlich. Auf das UMS vom 26.11.2019 (Az. 78a-U8754.2-2014/35-386) wird ergänzend verwiesen.

Weitere Hinweise finden sie unter:

https://www.stmuv.bayern.de/themen/abfallwirtschaft/doc/leitfaden_recyclingbaustoffe.pdf